

**SANIERUNGSKONZEPT 2025 – 2030**  
**ZWISCHEN DER FREIEN HANSESTADT BREMEN (LAND) UND DER STADT BREMERHAVEN**

Die Freie Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch den Senator für Finanzen, und die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch den Bürgermeister, vereinbaren ein mittelfristiges Sanierungskonzept gemäß § 2 Absatz 8 Gesetz zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht. Das Sanierungskonzept legt als Ziel die Erreichung eines landesrechtskonformen Haushaltsabschlusses ohne Ausweisung eines Fehlbetrags spätestens für das Haushaltsjahr 2032 fest.

Um das Erreichen dieses vereinbarten Ziels zu gewährleisten, werden folgende Sanierungsschritte festgelegt. Grundlage für das Sanierungskonzept ist unter anderem das Haushaltssicherungskonzept der Seestadt Bremerhaven vom 22.10.2025. Die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Einsparmaßnahmen sind einzuhalten. Dies gilt sowohl für die im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 2025 bis 2027 stehenden Einsparmaßnahmen (Gesamtsumme 81,6 Mio. Euro von 2025 bis 2027) als auch die strukturellen Maßnahmen 2025 bis 2030 mit einem Volumen in Höhe von 30,4 Mio. Euro für 2025, 38,2 Mio. Euro für 2026, 45,1 Mio. Euro für 2027 und jeweils 52,1 Mio. Euro in den Jahren 2028, 2029 und 2030. Für Einzelheiten wird auf das Haushaltssicherungskonzept verwiesen (siehe Anlage).

**1. Sanierungsschritte hinsichtlich der Entwicklung der Fehlbeträge**

| Jahr                   | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 | 2032 |
|------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Fehlbetrag (in Mio. €) | 50   | 60   | 60   | 50   | 40   | 25   | 10   | 0    |

Laut § 2 Absatz 8 Gesetz zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht zielt das zu vereinbarende mittelfristige Sanierungskonzept auf die Erreichung eines landesrechtskonformen Haushaltsabschluss ohne Ausweisung eines Fehlbetrags ab. Laut § 25 Absatz 3 Landeshaushaltssordnung ist der Fehlbetrag in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres einzustellen. Der zum Jahresabschluss festgestellte (kumulierte) Fehlbetrag beinhaltet daher stets die aufgelaufenen Fehlbeträge aus den Vorjahren. Ausgehend von einem Wert für 2025 in Höhe von 50 Mio. Euro soll der aufgelaufene Fehlbetrag mittelfristig sukzessive bis auf 0 abgebaut werden.

## 2. Sanierungsschritte hinsichtlich der Entwicklung der Kassenkredite

|  | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|--|------|------|------|------|------|------|
| Höchstbetrag der Kassenkredite (Haushaltssatzung, in Mio. €) | 180  | 180  | 180  | 170  | 160  | 150  |

Ziel ist die Rückführung des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrags der Kassenkredite ausgehend von der Haushaltssatzung für 2025 bis auf 150 Mio. Euro für das Jahr 2030.

## 3. Sanierungsschritte hinsichtlich der Personalausgaben

|   | 2025  | 2026  | 2027  | 2028  | 2029  | 2030  |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Personalausgaben<br>übrige Verwaltung<br>(IST, in Mio. €) | 228,0 | 218,1 | 218,1 | 218,1 | 218,1 | 218,1 |

Die Zielsetzung wird aus dem Haushaltssicherungskonzept übernommen. Dort wird eine „Deckelung“ der Personalausgaben der übrigen Verwaltung (also: mit Ausnahme des landesfinanzierten Personals in Schule und Polizei) festgelegt.

Laut § 5 Finanzzuweisungsgesetz muss, um die Zuweisung nach Absatz 3 zu erhalten, für die betreffende Stadtgemeinde zum einen ein landesrechtskonformer Haushaltsabschluss (ohne Fehlbetrag) für das Vorjahr, zum anderen ein genehmigter Haushalt für das laufende Jahr vorliegen. Die Genehmigung der Haushaltssatzung Bremerhavens für 2025 ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung haushaltrechtlicher Vorschriften am 17.12.2025 wirksam geworden. Der Haushaltsabschluss Bremerhavens für 2024 wies einen Fehlbetrag in Höhe von 29,9 Mio. Euro aus.

Laut § 2 Absatz 8 Gesetz zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht ist der Senator für Finanzen ermächtigt, „Zuweisungen nach § 5 Absatz 3 des Finanzzuweisungsgesetzes auch dann zu gewähren, wenn mit der betreffenden Gemeinde ein mittelfristiges Sanierungskonzept zur Erreichung eines landesrechtskonformen Haushaltsabschlusses ohne Ausweisung eines Fehlbetrages vereinbart wurde und die darin festgelegten Sanierungsschritte eingehalten wurden.“

Mit der Vereinbarung eines Sanierungskonzepts 2025 bis 2030 wird festgelegt, dass die Auszahlung der Zuweisung nach § 5 Absatz 3 Finanzzuweisungsgesetz im Jahr 2025 ermöglicht wird. Die Auszahlung muss nach § 5 Absatz 4 Finanzzuweisungsgesetz bis spätestens zum 31. Dezember erfolgen.

Um zukünftig die Zuweisung auf Grundlage von § 2 Absatz 8 Gesetz zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht gewähren zu können, müssen jeweils die mit dem Sanierungskonzept 2025–2030 definierten Sanierungsschritte eingehalten werden. Um die Zuweisung in 2026 zu erhalten, müssen die festgelegten Sanierungsschritte mit dem Haushaltsschluss 2025 nachgewiesen werden. Ein Verfehlen der Sanierungsschritte steht der Auszahlung der Zuweisung ausnahmsweise nicht im Wege, wenn die Ausnahme vom Senator für Finanzen begründet festgestellt wird. Darüber hinaus sind die Inhalte des Haushaltssicherungskonzeptes bindend.

Bremen, 19.12.2025

Freie Hansestadt Bremen (Land)

Bremerhaven, 19.12.2025

Stadt Bremerhaven

*Dr. Martin Hagen*  
Dr. Martin Hagen  
Der Senator für Finanzen  
Staatsrat - Staatsrat -  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

*Torsten Neuhoff*  
Torsten Neuhoff  
Bürgermeister





**BREMERHAVEN**  
MEER ERLEBEN!

Anlage 9



# **HAUSHALT 2025**

## **HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT**

VERSION 2025/07 VOM 22.10.2025

## 0 Inhalt

|          |  |    |
|----------|--|----|
| <b>1</b> | <b>Vorbemerkung</b>  | 02 |
| <b>2</b> | <b>Ausgangslage</b>  | 04 |
| <b>3</b> | <b>Grundlagen</b>  | 05 |
| <b>4</b> | <b>Teil I - Sanierungsprogramm 2025 bis 2027</b>           | 06 |
| <b>5</b> | <b>Teil II - Strukturelle Maßnahmen 2025 bis 2030</b>      | 08 |
| 5.1      | Strukturelle Maßnahme - Personal (Stellen)                 | 09 |
| 5.2      | Strukturelle Maßnahme - Sozialleistungsausgaben            | 14 |
| 5.3      | Strukturelle Maßnahme - Investitionen                      | 14 |
| 5.4      | Strukturelle Maßnahme - Stellenbezogene Sachausgaben       | 15 |
| 5.5      | Strukturelle Maßnahme - Zuwendungen und Zuschüsse          | 15 |
| 5.6      | Strukturelle Maßnahme - Sonstige konsumtive Ausgaben       | 16 |
| 5.7      | Strukturelle Maßnahme - Ämterumlage                        | 17 |
| 5.8      | Strukturelle Maßnahme - Städtische Beteiligungsunternehmen | 17 |
| <b>6</b> | <b>Zusammenfassung</b>                                     | 19 |

## 1 Vorbemerkung

Am 27. März 2024 beschloss der Magistrat der Stadt Bremerhaven mit der Vorlage II/104/2023-2 die Eckwerte zur Haushaltsaufstellung 2024/2025. Am 13. Juni 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven unter Vorlage StVV-V 38/2024 entschieden - wie Bremen - den Haushalt 2025 abzukoppeln und den Haushalt 2024 beschlossen. Am 27. August 2024 genehmigte der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Bremerhaven. Am 6. September 2024 ging das Genehmigungsschreiben von Senator für Finanzen beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ein.

- Die Genehmigung des Haushalts 2024 durch den Senat erging unter Auflagen an die Stadt Bremerhaven. „Diese umfassen im Einzelnen
  - (1) „ein schriftliches monatliches Haushaltscontrolling zur Entwicklung des weiteren Mittelabflusses sowie den umgehend zu erlassenen Maßnahmen zur Einhaltung der veranschlagten Ausgaben (erster Termin bis zum 6. September 2024),“
  - (2) „ein Konzept zur Reduzierung seiner Sozialleistungsausgaben ab 2025 sowie ein Konzept zum Abbau seines Personalbestandes ab 2025 mit einem jährlichen Einsparungsvolumen von 20 Mio. € ggü. der aktuellen Finanzplanung (bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2025) und“
  - (3) „ein Konzept für eine Ämterumlage zum Ausgleich der Mehrbedarfe bei den Sozialleistungen und der globalen Minderausgaben aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ämterbeträgen (bis zum 15. Oktober 2024).“
- Der Senat bat „den Magistrat Bremerhaven bezogen auf die Haushaltssatzung 2025 in Anbetracht der erheblichen absehbaren strukturellen Haushaltsrisiken ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und dieses gemeinsam mit der Beantragung der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“
- Der Senat bat „den Magistrat Bremerhaven, die globalen Minderausgaben ab dem Haushalt 2025 - analog zu der Regelung in der Stadt Bremen - auf 0,5 % der Bereinigten Ausgaben zu reduzieren.“

Am 5. Dezember 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit der Vorlage StVV-V 83/2024 den Ersten Nachtragshaushalt 2024 unter Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite beschlossen. Am 17. Dezember 2024 genehmigte der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Bremerhaven. Am 12. Februar 2025 ging das Genehmigungsschreiben von Senator für Finanzen beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ein. Danach erging die Genehmigung unter Auflagen:

- Der Senat forderte „Bremerhaven auf, im Rahmen eines monatlichen Controllings dem Senator für Finanzen über die Inanspruchnahme der Kassenverstärkungskredite zu berichten und drohende Fehlentwicklungen frühzeitig aufzuzeigen. Er bittet den Magistrat zudem, mit dem Haushaltssicherungskonzept für 2025 auch ein Konzept vorzulegen, wie die Inanspruchnahme des Kassenverstärkungskredites durch Seestadt Immobilien sukzessive zurückgeführt werden kann.“
- Der Senat bat „den Magistrat Bremerhaven zum Zwecke einer optimierten Haushaltssteuerung investive Ausgaben ab einem Mittelvolumen ab 500 Tsd. € ab dem 1.1.2025 vor Leistung der Finanzaufsicht zur Genehmigung auf Basis der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten vorzulegen.“
- Der Senat bat „den Magistrat der Stadt Bremerhaven, dafür Sorge zu tragen, dass aktuell vakante Personalstellen im kommunal finanzierten Bereich mit Ausnahme der Kindertagesbetreuung bis zur Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 nicht wiederbesetzt werden. Auch Beförderungen können in dem Zeitraum nicht durchgeführt werden. Die Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre gilt zunächst bis zur Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes.“
- Ergänzend bat „der Senat darum, im Zuge der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für 2025 bei den vorgesehenen Ausgabeansätzen der Hauptgruppen 5 und 6 sowie 7 und 8 eine Planungsreserve von 5% des Anschlages vorzusehen. Die damit verbundenen Mittel sind haushaltstechnisch mit Beschluss des Haushaltes 2025 zu sperren. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Finanzaufsicht. Die Übersicht der gesperrten Mittel ist mit dem Haushaltssicherungskonzept für 2025 beizufügen.“
- Der Senat bat „den Senator für Finanzen zudem, den Entwurf einer Gemeindefinanzordnung vorzulegen, in der erweiterte Regelungen zur Kommunalaufsicht in finanziellen Angelegenheiten rechtssicher geregelt werden.“

Am 26. Juni 2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven unter Vorlage StVV-V 42/2025 die Haushaltssatzung 2025 und damit den Haushalt 2025 beschlossen. Am 12. August 2025 hat der Senat die von der Stadt Bremerhaven für die Haushaltssatzung 2025 beantragte Genehmigung versagt und zur Überarbeitung und Vorlage einer genehmigungsfähigen Neufassung der Haushaltssatzung 2025 an die Stadt Bremerhaven zurückverwiesen:

- „Der Senat bittet den Magistrat deshalb, den Entwurf der Haushaltssatzung für 2025 auf Grundlage der unter B. aufgeführten Gründe zu überarbeiten. Im Lichte der bestehenden finanziellen Herausforderungen bittet er den Magistrat und den Senator für Finanzen sowie die Senatskanzlei schnellstmöglich erneut in Gespräche über die Lösung der akuten Problemstellungen und in diesem Zusammenhang über ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne von § 118 Abs. 4b LHO zum Bremerhavener Haushalt einzutreten. Er bittet den

- Magistrat im Anschluss dem Senator für Finanzen eine genehmigungsfähige Neufassung der Haushaltssatzung für 2025 vorzulegen.“
- „Der Senat bittet den Magistrat vor dem Hintergrund der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2025 umgehend geeignete und wirksame Maßnahmen zur aktiven Liquiditätssteuerung im Bremerhavener Haushalt zu ergreifen und unter Beachtung der dazugehörigen rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Hierbei sind neben Fragen der Personalsteuerung auch Instrumente wie die Investitionsplanung und -steuerung zu prüfen. Er bittet den Senator für Finanzen und die Senatskanzlei den Magistrat bei dem Prozess der Liquiditätssteuerung weiter konstruktiv zu begleiten.“

Wie in einem Spitzengespräch zwischen Oberbürgermeister, Bürgermeister, dem Präsidenten des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen und dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen am 26. August 2025 vereinbart, hat der Magistrat in einem ersten Schritt am 3. September 2025 unter Vorlage II/43/2025 die Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung) beschlossen. Diese Maßnahmen sind insbesondere Voraussetzung für Soforthilfen des Landes an die Stadt Bremerhaven zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Form von Vorauszahlungen auf Schlüsselzuweisungen.

In einem zweiten Schritt wird der Stadtverordnetenversammlung die genehmigungsfähige Neufassung der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bremerhaven einschließlich eines Haushaltssicherungskonzeptes am 30. Oktober 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

## 2 Ausgangslage

Moderate bis stagnierende Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen sind seit 2023 absehbar kein Einmaleffekt und werden sich auf ein reduziertes Normalmaß in den Folgejahren verstetigen. Das heißt, die Stadt Bremerhaven muss sich dauerhaft auf ein reduziertes Wachstum der Einnahmenentwicklung einstellen. Gelingt es der Stadt Bremerhaven bei einer guten bis durchschnittlichen Steuerentwicklung nicht, ausgeglichen zu haushalten, dann hat die Stadt ein strukturelles Problem. Dieses strukturelle Problem zieht zwangsläufig eine strukturelle Anpassung der Ausgabenpolitik nach sich. Demgegenüber stehen weiter deutlich anwachsende Ausgabenaufwüchse der kommunalen Leistung Hilfen zur Erziehung seit 2023. Diese Aufwüchse belasten den Haushalt dauerhaft und zusätzlich weiter ansteigend strukturell. Gleichermaßen strukturell bedingt sind die kommunalen Personalkostensteigerungen (ohne Polizei und schulisches Personal).

In den Vorjahren wurden strukturelle Haushaltsbelastungen in überwiegend zu Lasten von Einmaleffekten wie Krisenmittel und der Substanz der Stadt finanziert. Diese Substanz ist weitgehend aufgebraucht. Strukturelle Haushaltsbelastungen können dauerhaft ausschließlich durch strukturelle Maßnahmen ausgeglichen werden. Solche strukturellen Maßnahmen benötigen bis zu ihrer Wirksamkeit einen Vorlaufs. Aus diesem Grund sind dringend entsprechende Entscheidungen frühzeitig zu treffen, um kommunalpolitische Gestaltungsspielräume zu erhalten.

Der Haushalt 2024 wurde mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 911,0 Millionen Euro beschlossen und genehmigt. Der Haushalt 2024 der Stadt Bremerhaven schloss nach abschließender Befassung des Magistrats am 26. Februar 2025 und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 3. März 2025 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 29,9 Millionen Euro. Gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Haushaltssordnung der Freien Hansestadt Bremen ist der Fehlbetrag 2024 nach Abstimmung mit Senator für Finanzen in den Haushaltsplan 2025 eingestellt. Das Haushaltscontrolling 2025 der Stadt Bremerhaven weist mit Stand zum 31. August 2025 bereits eine Einnahmen-Ausgaben-Lücke und damit einen Fehlbetrag 2025 in Höhe von 98,9 Millionen Euro aus, einschließlich des Fehlbetrages 2024.

### 3 Grundlagen

Das Haushaltssicherungskonzept oder auch Haushaltskonsolidierungskonzept dient der dauerhaften und wirksamen Sanierung des strukturell unausgeglichenen Haushalts der Stadt Bremerhaven. Das Haushaltssicherungskonzept zielt darauf ab, in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren eine strukturelle Ausgabendeckung zu erreichen.

Gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 d Haushaltssordnung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit Verwaltungsvereinbarung zur Entschuldung der Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen vom 11. November 2019 ist die Stadt Bremerhaven so wie die Stadtgemeinde Bremen den Sanierungsvorgaben nach § 2 Sanierungshilfengesetz gemeinsam mit dem Land Bremen verpflichtet. Dazu gehört auch die Vorlage verfassungskonform ausgeglichener Haushalte. Gemäß Artikel 146 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 131 a Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen hat die Stadt Bremerhaven die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen („Schuldenbremse“). Die Gefährdung des Haushaltshaushalts gefährdet grundsätzlich ganz oder teilweise den Erhalt der im Umfang von 400,0 Millionen Euro jährlichen Sanierungshilfen des Bundes an das Land Bremen.

## 4 Teil I - Sanierungsprogramm 2025 bis 2027

Gemäß Verpflichtung aus den Beschlüssen des Stabilitätsrats vom Dezember 2022 und Dezember 2023 hat die Freie Hansestadt Bremen am 5. Dezember 2024 eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Stabilitätsrat zum Sanierungsprogramm für die Bremer Haushalte unterzeichnet. Zum Abwenden einer drohenden Haushaltsnotlage verpflichtet sich Bremen damit, von 2025 bis 2027 ein Sanierungsprogramm durchzuführen. Das dreijährige Sanierungsprogramm enthält konkrete Maßnahmen zur Kostendämpfung und Kostensenkung sowie zur Einnahmeerhöhung. Um das Sanierungsziel zu erreichen, müssen am Ende des Sanierungspfades der Finanzierungssaldo und die Nettokreditaufnahme eine „schwarze Null“ ausweisen. Ferner ist vereinbart, dass sich auch die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner:in verbessern sollen. Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der vereinbarten Zielwerte. Das Land legt dem Stabilitätsrat jeweils zum 1. Oktober eines Jahres einen Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vor. Im Vorfeld hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen am 25. Juni 2024 die Eckpunkte und am 10. September 2024 das Sanierungsprogramm 2025 fortfolgende der Freien Hansestadt Bremen beschlossen. Das Sanierungsprogramm verpflichtet gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 d Haushaltsoordnung der Freien Hansestadt Bremen auch die Stadt Bremerhaven zu entsprechenden Sanierungsmaßnahmen. Die konkreten Sanierungsmaßnahmen entscheidet und beschließt die Stadt Bremerhaven eigenverantwortlich. Das Bremische Sanierungsprogramm kann als Orientierung dienen.

Parallel zum Abschluss des Haushalts 2024 sowie der Aufstellung des Haushalts 2025 wurde das beauftragte Haushaltskonsolidierungskonzept in seinem ersten Teil des Sanierungsprogramms erarbeitet und beraten. Für den Ausgabenbereich Personal wurde durch den Magistrat bereits am 20. November 2024 eine erste Vorlage I/260/2024 beschlossen. Ziel ist insbesondere sowohl die Personalstellen (Stellenplan) als auch die Personalausgaben in Haushaltplanung und Finanzplanung der Stadt Bremerhaven auf den Stand 2024 nachhaltig zu stabilisieren. Parallel zu dieser Vorlage sind in der Sitzung des Magistrats am 18. Juni 2025 Folgebeschlüsse mit Vorlage I/130/2025 eingeholt. Nach drei Klausuren der wesentlich betroffenen Dezernatsspitzen am 5. Dezember 2024, am 12. Februar 2025 und am 26. Februar 2025 wurden wirksame Sanierungsmaßnahmen aus den Dezernaten und Ämtern erarbeitet. Das Gesamtpaket der Sanierungsmaßnahmen für die Jahre 2025 bis 2027 wurde am 18. Juni 2025 unter Vorlage II/34/2025 beschlossen. Die Sanierungsmaßnahmen sind in den Haushalt 2025 haushaltsstellenscharf übernommen worden. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen ein Konsolidierungsvolumen für die Jahre 2025 bis 2027 in Höhe von insgesamt 81,6 Millionen

Euro, davon 20,0 Millionen Euro in 2025, 27,8 Millionen Euro in 2026 und 33,8 Millionen Euro in 2027.

| <b>Sanierungsmaßnahmen</b><br>(Sach-, Investitions-, Personalhaushalt)<br>in Millionen Euro | <b>2025</b>  | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2025 bis 2027</b> |
|---|--|-------------|-------------|----------------------|
| Dezernat I (Personalausgaben)   | 10,7   | 12,8        | 11,3        | 34,8                 |
|   | <i>(Vorlagen Magistrat I/260/2024, I/130/2025)</i> |             |             |                      |
| <b>Summe Personal</b>   | <b>10,7</b>  | <b>12,8</b> | <b>11,3</b> | <b>34,8</b>          |
| Dezernat III (Sozialausgaben)   | 1,6  | 5,1         | 9,4         | 16,1                 |
| Dezernat I  | 0,7  | 2,9         | 4,2         | 7,8                  |
| Dezernat II   | 0,2  | 1,0         | 2,3         | 3,5                  |
| Dezernat IV   | 0,9  | 3,3         | 3,7         | 7,9                  |
| Dezernat V  | 0,1  | 0,1         | 0,1         | 0,3                  |
| Dezernat VI   | 5,2  | 1,2         | 1,2         | 7,6                  |
| Dezernat VII  | 0,0  | 0,0         | 0,0         | 0,0                  |
| Dezernat X  | 0,0  | 0,0         | 0,0         | 0,0                  |
| Dezernat XI   | 0,5  | 0,7         | 0,7         | 1,9                  |
| <b>Summe Sachausgaben/Investitionen</b>   | <b>9,1</b>   | <b>14,5</b> | <b>21,6</b> | <b>45,2</b>          |
| <b>Summe Beteiligungsgesellschaften</b>   | <b>0,2</b>   | <b>0,5</b>  | <b>0,9</b>  | <b>1,6</b>           |
| <b>Gesamtsumme Sanierungsprogramm</b>   | <b>20,0</b>  | <b>27,8</b> | <b>33,8</b> | <b>81,6</b>          |

Zur Verstärkung des Konsolidierungsprozesses sollen darüber hinaus folgende Maßnahmen einer dezidierten Prüfung bis zum Herbst 2025 unterzogen werden:

- Anpassung des Einsatzes von Sicherheitsdiensten (Dezernat I),
- Verschmelzung Medienzentrum zum BIT (Dezernate I, IV, XII),
- Aktualisierung der Haushaltsansätze für Energiekosten (Dezernat II),
- Verfahren bei der Einziehung von Bestattungskosten (Dezernate III, V, VII),
- Fortbestand/Kooperationen der Theaterkasse (Dezernat IV).

Das beauftragte Sanierungsprogramm der Stadt Bremerhaven wird allein zur Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts für 2025 und die Folgejahre nicht ausreichen. Deshalb hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen als Finanzaufsicht die Stadt Bremerhaven - zuletzt am 12. August 2025 mit Versagung der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 - beauftragt, darüber hinaus ein Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten. Das Sanierungsprogramm der Stadt Bremerhaven wird hierfür bis 2030 fortgeschrieben.

## 5 Teil II - Strukturelle Maßnahmen 2025 bis 2030

Als unabdingbarer Teil einer genehmigungsfähigen Fassung der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bremerhaven ist der Stadtverordnetenversammlung ein Haushaltssicherungskonzept zur Beschlussfassung vorzulegen. Bereits mit Beschluss der Eckpunkte am 25. Juni 2024 hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen des Sanierungsprogramms 2025 fortfolgende der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, im Gegensatz zu bisherigen Sanierungsprogrammen auf kleinteilige Maßnahmen zu verzichten. Stattdessen werden in die bremischen Eigenanstrengungen nur „relevante Einnahme- und Ausgabearten“ einbezogen. Steuereinnahmen, Zinsen und Investitionsausgaben sind demnach keine „relevanten Einnahme- und Ausgabearten“. Der Senat hat drei strukturelle Ausgabenbereiche als besonders augenfällig in ihrer Entwicklung und als besonders steuerungsrelevant ausgemacht:

- a) Personalausgaben. Daraus folgt die Sanierungsmaßnahme: Aufwuchs Personal 2025 bis 2027 stoppen und Personal konstant halten, insbesondere durch Automatisierungs- und Effizienzsteigerung.
- b) Sonstige konsumtive Ausgaben. Daraus folgt die Sanierungsmaßnahme: Aufwuchs 2025 bis 2027 stoppen und weitgehend nominal konstant halten.
- c) Sozialleistungsausgaben. Daraus folgt die Sanierungsmaßnahme: Prüfung einzelner Leistungsbereiche in Niveauunterschieden im Vergleich der Stadtstaaten mit Raum für Diskussion trotz gesetzlicher Verpflichtungen.

Mit Genehmigung des Haushalts 2024 der Stadt Bremerhaven hat der Senat die Personalausgaben und die Sozialleistungsausgaben als Sanierungsschwerpunkte für die Stadt Bremerhaven beauftragt.

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bremerhaven bedarf über die bisher beschlossenen Einzelmaßnahmen im Rahmen des Teils I Sanierungsprogramm nunmehr darüber hinaus gemäß Vorgaben des Senats nachhaltig strukturell wirksamer Maßnahmen wie Stellen, Investitionen, städtische Beteiligungsunternehmen, Zuwendungen und konsumtive Ausgaben.

## 5.1 Strukturelle Maßnahme - Personal (Stellen)

### 1 Vorbemerkung

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven sieht sich angesichts der bedrohlichen Haushaltslage gefordert, insbesondere auch im Personalbereich Konsolidierungseffekte zu generieren, die einen spürbaren Entlastungsbeitrag für zukünftige Haushalte leisten. **Ziel ist es daher, die Personalausgaben der „Übrigen Verwaltung“ bis 2029 nachhaltig auf dem Niveau von 2024 fortzuschreiben.** Es sind folglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen bereits beschlossene beziehungsweise tarifvertraglich vereinbarte sowie zukünftige Besoldungs- und Tariferhöhungen, ebenso wie Effekte aus Stufenerhöhungen, Stellenhebungen et cetera vollständig kompensiert werden. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen ist herauszuheben, dass die Steuerungsmöglichkeiten bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen sehr begrenzt beziehungsweise in ihrer Wirkung beinahe zu vernachlässigen sind:

- Mit etwa 86 Prozent ist der Anteil der Tarifbeschäftigten der Übrigen Verwaltung außerordentlich hoch; aus tarifvertraglichen Gründen bestehen keine Steuerungsmöglichkeiten.
- Bei nur etwa 14 Prozent der Mitarbeitenden liegt ein Beamtenverhältnis zugrunde, knapp zwei Drittel von ihnen sind bei der Feuerwehr beschäftigt.

Mithin bietet nahezu ausschließlich die Personalfluktuation Möglichkeiten, Eingriffe bei Bestand und Kosten des Personals vorzunehmen. Der Magistrat wird es sich daher unter anderem zur Aufgabe machen, anlässlich der im Planungszeitraum absehbaren Personalabgänge zu prüfen, ob die jeweilige Aufgabe weiterhin im bisherigen Umfang wahrgenommen werden muss beziehungsweise wie durch eine veränderte Gestaltung der Arbeitsprozesse Einspareffekte zu erzielen sind. Entsprechende Vorgaben werden rechtzeitig zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres 2026 - im Kontext zu den nachfolgenden Rahmensetzungen - beschlossen.

### 2 Ableitung des Personalabbaupfades

Der Magistrat hat mit seinen Beschlüssen vom 20. November 2024 und 18. Juni 2025 die Weichen dafür gestellt, einen weiteren Zuwachs von Personalbestand und Personalausgaben bis auf Weiteres zu bremsen. Konkret wurde festgeschrieben, auf dem Niveau von 2024 den Personalbestand der „Übrigen Verwaltung“ (ohne schulisches Personal und Polizei) auf maximal 3.375 Stellen sowie die Personalausgaben für diesen Beschäftigtenkreis auf maximal 218,1 Millionen Euro zu begrenzen. Verbunden wurden die Maßgaben mit ersten konkreten Beschlüssen zu Stellenreduzierungen in einem Umfang von etwa 57 Vollzeitäquivalenten, um das Nullwachstum der Stellen für 2025 sicherzustellen, ergänzt um Ausgabenkürzungen in Höhe von 10,7 Millionen Euro.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist sich bewusst, dass die Konsolidierungsbemühungen im Personalbereich unvermeidlich dazu führen müssen, trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen Personal abzubauen. Nur durch die Konsolidierung des Personalkörpers kann es gelingen, die individuellen Ausgabenzuwächse (Tarif-/Besoldungserhöhungen et cetera) aufzufangen und somit einen weiteren Anstieg der Personalausgaben in der Summe zu verhindern. Konkret setzt sich der Magistrat das Ziel, **in den nächsten vier Jahren 101 Stellen und somit den Personalbestand um drei Prozent zu reduzieren**. Der Abbaupfad für das Personal beim Magistrat - mit Ausnahme des landesfinanzierten Personals in Schule und Polizei - stellt sich wie folgt dar:

| Haushaltsjahr  | 2024  | 2025               | 2026  | 2027  | 2028  | 2029  |
|--|-------|--------------------|-------|-------|-------|-------|
| Beträge in Millionen Euro  |       |                    |       |       |       |       |
| Personalausgaben <sup>1</sup>  | 218,1 | 227,7              | 235,6 | 234,1 | 239,5 | 239,5 |
| „Deckelung“<br>Personalausgaben  | 218,1 | 218,1              | 218,1 | 218,1 | 218,1 | 218,1 |
| Konsolidierung gemäß Sanierungsprogramm (Magistrat I/260/2024, I/130/2025) | 0,0   | -10,7 <sup>2</sup> | -12,8 | -11,3 | -11,3 | -11,3 |
| Konsolidierung<br>durch Stellenabbau <sup>3</sup>                          | 0,0   | 0,9                | -4,7  | -4,7  | -10,1 | -10,1 |
| Konsolidierung gesamt  | 0,0   | -11,6              | -17,5 | -16,0 | -21,4 | -21,4 |
| Stellen (Anzahl)   |       |                    |       |       |       |       |
| Übrige Verwaltung  | 3.375 | 3.375              | 3.328 | 3.328 | 3.257 | 3.257 |
| Konsolidierung durch Stellenabbau  | 0     |                    | -47   |       | -54   |       |
|  | -0,0% |                    | -1,4% |       | -1,6% |       |

### 3 Gestaltung des Personalabbaupfades

**2025:** Mit dem Beschluss der Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung) am 3. September 2025 unter Vorlage II/43/2025 hat der Magistrat darauf hingewirkt, unter anderem im Personalbereich weitere Ausgabenbeschränkungen zu verankern. So soll der Erlass einer Wiederbesetzungssperre bis zum 31. Dezember 2025 dazu beitragen, hinter dem Anschlagvolumen der Personalausgaben in Höhe von 218,1 Millionen Euro zurückzubleiben. Mit Erreichen dieser Zielmarke kann die Basis geschaffen werden, um ab 2026 die angestrebte Ausgabendeckelung zu gewährleisten.

<sup>1</sup> Gemäß Entwurf Haushaltssatzung 2025 beziehungsweise aktuelle Finanzplanung.

<sup>2</sup> Einschließlich 1,1 Millionen Euro Reduzierung Personalausgaben für Wirtschaftsbetriebe, deren Personalausgaben als Zuschüsse im Haushalt veranschlagt sind.

<sup>3</sup> Entsprechend Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement repräsentativ veranschlagt 100.000 Euro je Stelle auf Basis Entgeltgruppe 11.

Da im bislang zurückgelegten Haushaltsjahr eine restriktive Personalbewirtschaftung erfolgt ist, die mittels der jüngst beschlossenen Maßnahmen noch verschärft wurde, liegt eine weitere Reduzierung des Anschlagvolumens der Personalausgaben für die überarbeitete Haushaltsaufstellung 2025 im Bereich des Möglichen. Zwar konnte bis vor Kurzem mit einer noch umfänglicheren Unterschreitung des Zielwertes von 218,1 Millionen Euro gerechnet werden, allerdings belasten aktuell exogene Faktoren wie die nunmehr vom Land geplanten (nachträglichen) Besoldungsnachbesserungen - mit Kassenwirksamkeit im laufenden Haushaltsjahr - das voraussichtliche Ergebnis zusätzlich um etwa 0,6 Millionen Euro. Gleichwohl kann nach den derzeitigen Prognoserechnungen erwartet werden, dass lediglich 217,2 Millionen Euro bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahrs für das Personal der Übrigen Verwaltung bereitzustellen sind, die im Haushaltsplan 2025 entsprechend abzubilden sind. Die damit verbundenen stellenplanmäßigen Effekte werden bei der nächsten Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Magistrat bereits mit seinen ersten Konsolidierungsbeschlüssen Ende 2024 eine Reduzierung der ursprünglich kalkulierten Personalausgaben der Übrigen Verwaltung von 227,7 Millionen Euro um 9,6 Millionen Euro für die Haushaltsplanung 2025 vorgesehen hat. Sollte sich das Ergebnis 2025 auf die geplanten 217,2 Millionen Euro belaufen, entspräche das einem Anstieg von lediglich 0,4 Prozent gegenüber dem Jahresabschluss 2024 in Höhe von 216,4 Millionen Euro.

**2026/2027:** Im Zuge der anstehenden Stellenplanberatungen wird es durch intensive Steuerung durch die Personalverwaltung erforderlich werden, das Potential etwaiger Bedarfe für Stellenneuschaffungen zu begrenzen. Zwar wird es unvermeidlich sein, Stellen

- zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung,
- zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung sowie
- die zu 100 Prozent drittmitfinanziert sind,

einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zuzuführen. Alle weiteren Anträge können nur dann in ein Beratungsverfahren eingebracht werden, wenn sie mit konkreten Stellenstreichungen des antragstellenden Dezernats verknüpft werden, die außerdem nicht zu finanziellen Mehrbelastungen führen dürfen (Stellenumwidmung). Mit den Regelungen zur Aufstellung des Stellenplans 2026/27 werden entsprechende Vorgaben definiert.

Daneben ist der Prozess fortzuführen, der von zentraler Seite mit der Streichung nicht mehr benötigter Stellen(anteile) Ende 2024 begonnen wurde. Nach wie vor gilt die Maßgabe, dass derartige Streichungen in Abstimmung mit den betroffenen Organisationseinheiten erfolgen. Es steht in Aussicht, dass dadurch frühzeitig ein wesentlicher Beitrag zum Stellenabbau im

anstehenden Doppelhaushalt 2026/2027 geleistet werden kann. Ergänzend sind in den Haushaltssatzungen 2026 und 2027 Regelungen zu formulieren, die zu einer strengeren Bewirtschaftung der Personalkostenbudgets in den Haushaltskapiteln führen und zusätzliche zentrale Eingriffe sicherstellen. Mit diesen Instrumenten, die auch bereits Auswirkungen auf die Aufstellungsphase haben werden, wird eine Ausgabenbegrenzung ermöglicht.

**2028/2029:** Ein weiterer Abbau des Personalbestandes kann im Finanzplanzeitraum nur gelingen, wenn das Jahr 2026 - in Vorbereitung auf die Haushaltsaufstellung für 2028/29 - genutzt wird, um durch aufgabenkritische Maßnahmen strukturelle Veränderungen bei Organisation und Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erzielen und somit die Voraussetzungen für mittel- und langfristige Entlastungseffekte zu schaffen. Inwieweit durch quotale Einsparvorgaben ein konkreterdezernatsbezogener Erwartungsrahmen definiert werden soll, wird noch durch den Magistrat zu bewerten sein. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass die Digitalisierung der Stadtverwaltung mittelfristig auch zu personellen Effekten führt. Insofern sollte Aufgabenkritik möglichst auch diesen Aspekt mitbetrachten und bewerten. Dieser Prozess muss im Einzelfall durch Maßnahmen unterstützt werden, die den Nutzungsgrad der digitalen Angebote des Magistrats deutlich erhöht.

#### 4 Weitere Bausteine des Personalabbaupfades

**Personalsteuerungsmethodik:** Der Magistrat hat seinen Personalbestand bislang ausschließlich über den Stellenplan gemäß Haushaltssatzung gesteuert und legt diesen auch für das vorliegende Haushaltssicherungskonzept zugrunde. Demgegenüber fokussieren sich Land und Stadtgemeinde Bremen auf die Entwicklung einer Steuerung des Soll- und Ist-Bestandes des Personals in Vollzeiteinheiten (VZE). Im Zuge des zwischenzeitlich eingeleiteten Prozesses, die Personalentwicklung in den drei bremischen Gebietskörperschaften vergleichbar darzustellen, wurde bereits auf VZE-Werte zurückgegriffen. Zum Stichtag 1. Dezember 2025 wird eine weitere Datenerhebung erfolgen.

Im Lichte dieser Daten werden der Magistrat und der Senator für Finanzen gemeinschaftlich die kurz- und mittelfristige Personalentwicklung Bremerhavens analysieren. Ziel ist eine einvernehmliche und rechtzeitig vor der Aufstellung der Haushalte 2026/27 vorzunehmende Bewertung, inwieweit über den zunächst beabsichtigten Personalabbaupfad hinaus (siehe oben) weitere Personalreduzierungen vorzunehmen sind. Parallel ist ein Prozess zu etablieren, der es methodisch ermöglicht, kontinuierlich die Entwicklung des Personalbestands (VZE) - differenziert nach Organisationseinheiten - auszuwerten und insofern ein Monitoring gemeinsam mit dem Senator für Finanzen zu gewährleisten.

**Personalkostenerstattungen:** Der Magistrat nimmt auf diversen Aufgabenfeldern Aufgaben für Dritte wie Bund beziehungsweise insbesondere Land wahr. Es ist festzustellen, dass die entsprechenden Personalkostenerstattungen überwiegend jahrelang nicht angepasst wurden - weder an tarifliche Entwicklungen noch an den gegebenenfalls wachsenden Umfang. Es muss daher das Ziel verfolgt werden, die Einnahmen-Ausgaben-Schere in den jeweiligen Einzelfällen durch folgende Maßnahmen zu schließen:

- (Nach-)Verhandlungen mit den „Auftraggebern“ über eine auskömmliche Erstattungsleistung;
- Bei Nichtanpassung Reduzierung des betreffenden Personalstands auf das Erstattungsäquivalent mit entsprechenden Auswirkungen auf Bearbeitungszeiten.

Dieser Prozess wird durch eine entsprechende Bestandsaufnahme von zentraler Stelle eingeleitet.

**Landesgesetzliche Rahmenbedingungen:** Die Personalbewirtschaftung wird nicht zuletzt durch Rahmensetzungen bestimmt, die nicht der unmittelbaren Entscheidungshoheit des Magistrats unterliegen. Gleichwohl könnten in Einzelfällen Initiativen gegenüber dem Land ergriffen werden, die eine positive Entwicklung des Personalbestands flankieren:

- Mit der Abschaffung des gesetzlichen Anspruchs auf Bildungszeit lassen sich Skaleneffekte erzielen;
- Die Freistellungsregelungen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz und dem Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz) haben unmittelbare Auswirkungen auf den Personalbestand, so dass sie bei entsprechenden Lockerungen zu Einsparungen führen.

Der Magistrat wird mit entsprechenden Vorschlägen an den Senat herantreten.

## 5 Resümee

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wird durch ein Bündel von Steuerungsmaßnahmen den Anstieg der Personalausgaben kurz-, mittel- und langfristig begrenzen. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Folge das Dienstleistungsangebot gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in Einzelfällen beeinträchtigt wird. Ebenso ist es möglich, dass die Arbeitsbelastung der Beschäftigten punktuell zunimmt. Beides sind Effekte, die beim weiteren Vorgehen nicht vernachlässigt werden dürfen, also auf ein vertretbares Maß zu beschränken sind. Die Verwaltung kann auch zukünftig nicht darauf verzichten, neues Personal einzustellen, da mit der Ausbildung und Übernahme von Nachwuchskräften auch mittelfristig das Ausscheiden von Beschäftigten nicht kompensiert wird. Aus diesem Grund ist der Attraktivität des Arbeitgebers Magistrat weiterhin ein hoher Stellenwert beizumessen, der durch die Instrumente der Personalbewirtschaftung nicht gefährdet werden sollte.

## 5.2 Strukturelle Maßnahme - Sozialleistungsausgaben

Mit dem Sanierungsprogramm der Stadt Bremerhaven unter Punkt 4. wurden bereits umfänglich strukturelle haushaltssichernde Maßnahmen für den als besonders steuerungsrelevant ausgemachten Ausgabenbereich Sozialleistungsausgaben beschlossen. Diese strukturellen haushaltssichernden Maßnahmen betreffen insbesondere das Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie das Sozialamt. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen die durchgängige Steuerung der einzelnen Leistungsbereiche im Rahmen der Implementierung eines Fachcontrollings mit den folgenden Effekten (nachrichtlich):

| Haushaltsjahr                          | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|--|------|------|------|------|------|------|
| Beträge in Millionen Euro              |      |      |      |      |      |      |
| Konsolidierung Sozialleistungsausgaben | -1,6 | -5,1 | -9,4 | -9,4 | -9,4 | -9,4 |

## 5.3 Strukturelle Maßnahme - Investitionen

Die seit 1. Januar 2025 andauernde haushaltlose Zeit der Stadt Bremerhaven mit der ergänzenden Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung) am 3. September 2025 lässt grundsätzlich keine Neuinvestitionen der Stadt Bremerhaven zu. Hieraus zeichnet sich ein entsprechender Konsolidierungseffekt durch geringere Liquiditätsabflüsse und geringere Haushaltsausgaben ab.

| Haushaltsjahr                       | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|-------------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Beträge in Millionen Euro           |      |      |      |      |      |      |
| Konsolidierung Investitionsausgaben | -3,3 | -x,x | -x,x | -x,x | -x,x | -x,x |

Im Rahmen eines Investitionscontrolling und einer dringend höheren Investitionsquote zur Sicherung kommunaler Infrastruktur der Daseinsvorsorge wird die Stadt Bremerhaven ab dem Haushalt 2026 durch veränderte Veranschlagungsregeln den Investitionsshaushalt mit zentral koordinierten haushaltärischen Standards steuern und in der Lage sein, auf konkrete und verlässliche Bedarfs- und Detailinformationen zugreifen zu können. Das hilft bei der kommunalpolitischen Prioritätensetzung, trotz Investitionsbedarfs beziehungsweise Investitionsstaus durch zeitliche Streckung konkrete Konsolidierungseffekte für die Folgejahre zu qualifizieren und zu quantifizieren. Das Investitionscontrolling folgte dem Grundsatz, dass es insgesamt nicht mehr finanziellen Spielraum geben wird. Die Priorisierung wird zudem ab dem Haushalt 2026 durch die Inanspruchnahme der Bundesmittel für Infrastrukturinvestitionen für Länder und Kommunen sowie darüber hinaus durch die Akquise weiterer Infrastrukturprogramme aus

dem 500-Milliarden-Euro-Sondervermögen des Bundes bestimmt werden, um den Kernhaushalt der Stadt Bremerhaven zu entlasten. Ziel ist, erste Ergebnisse des Priorisierungsprozesses mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2026/2027 konkret zu unterstellen.

## 5.4 Strukturelle Maßnahme - Stellenbezogene Sachausgaben

Die Konsolidierung durch Stellenabbau unter Punkt 5.1 reduziert nicht nur Personalausgaben, sondern darüber hinaus stellenbezogene Sachausgaben, die pauschal entsprechend Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Höhe von 9.700 Euro je Stelle veranschlagt werden<sup>4</sup>.

| Haushaltsjahr                | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Beträge in Millionen Euro    |      |      |      |      |      |      |
| Stellenbezogene Sachausgaben | -0,0 | -0,0 | -0,5 | -0,5 | -1,0 | -1,0 |

## 5.5 Strukturelle Maßnahme - Zuwendungen und Zuschüsse

Der Haushalt der Stadt Bremerhaven weist Ausgaben für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte aus. Die Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte werden „gedeckelt“.

| Haushaltsjahr  | 2025  | 2026  | 2027  | 2028  | 2029  | 2030  |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Beträge in Millionen Euro                                  |       |       |       |       |       |       |
| Zuwendungen und Zuschüsse <sup>5</sup>                     | 150,2 | 148,5 | 149,2 | 149,2 | 149,2 | 149,2 |
| Konsolidierung durch „Deckelung“ Zuwendungen und Zuschüsse | -0,0  | -2,7  | -3,4  | -3,4  | -3,4  | -3,4  |
| „Deckelung“ Zuwendungen und Zuschüsse                      | 150,2 | 145,8 | 145,8 | 145,8 | 145,8 | 145,8 |

<sup>4</sup> Diese Pauschale wurde von der KGSt im Jahr 2010 auf der Basis einer Mitgliederbefragung und Werten aus der KGSt-Vergleichsarbeit berechnet. Die IT-Kosten wurden 2021 evaluiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Werte nicht die durch andere KGSt-Berichte veröffentlichten Kostenfaktoren ersetzen bzw. fortschreiben (wie z. B. zur Gebäudereinigung oder Hochbauunterhaltung).

Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten) 4.455 Euro,

Büroausstattung 160 Euro,

Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) 1.400 Euro,

Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) 235 Euro,

Hardware 220 Euro,

Software 280 Euro,

Schulungskosten 50 Euro,

Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) 2000 Euro,

Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege 900 Euro.

<sup>5</sup> Gemäß Entwurf Haushaltssatzung 2025 beziehungsweise aktuelle Finanzplanung.

Die „Deckelung“ der Ausgaben für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte einschließlich der städtischen Beteiligungsunternehmen führt effektiv zu einem über mehrere Jahre realen Absenken. Das Absenken der Ausgaben für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte korrespondiert mit der Stabilisierung der Personalstellen und der Personalausgaben auf dem Stand 2024 sowie darüber hinaus dem Stellenabbau ab 2026. Ziel ist, die Konsolidierungswänge des Kernhaushaltes auf die externen Leistungsträger nachhaltig auszuweiten. Das reale Absenken des Budgetvolumens für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte verpflichtet die Ämter als Zuwendungsgebende, ihre fachspezifischen Prioritäten im Rahmen des reduzierten Budgets zu überarbeiten. Finanzierte Leistungen Dritter sind sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit als auch der Ausgestaltung und Anpassung durch veränderte Standards zu hinterfragen. Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Ziel zur Entlastung des Haushalts der Stadt Bremerhaven ist das „Umlenken“ von Zuwendungsempfangenden auf Zuwendungen und Zuschüsse von Bund und Europäische Union sowie auf gegebenenfalls privates Engagement. Ausgenommen sind hier Zuwendungen und Zuschüsse aus Sozialleistungsausgaben, da diese im Rahmen des Fachcontrollings bereits in Teil I Sanierungsprogramm veranschlagt sind.

## 5.6 Strukturelle Maßnahme - Sonstige konsumtive Ausgaben

Der Haushalt der Stadt Bremerhaven weist sonstige konsumtive Ausgaben wie allgemeiner Geschäftsbedarf aus. Die sonstigen konsumtiven Ausgaben werden gedeckelt.

| Haushaltsjahr  | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|--|------|------|------|------|------|------|
| Beträge in Millionen Euro                                      |      |      |      |      |      |      |
| Sonstige konsumtive Ausgaben <sup>6</sup>                      | 59,6 | 57,4 | 58,1 | 60,2 | 60,2 | 60,2 |
| „Deckelung“<br>Sonstige konsumtive Ausgaben                    | 59,6 | 56,4 | 56,4 | 56,4 | 56,4 | 56,4 |
| Konsolidierung durch „Deckelung“<br>sonst. konsumtive Ausgaben | -0,0 | -1,0 | -1,7 | -3,8 | -3,8 | -3,8 |

Die „Deckelung“ der Ausgaben für sonstige konsumtive Ausgaben der Ämter führt effektiv zu einem über mehrere Jahre realen Absenken. Das Absenken der Ausgaben für sonstige konsumtive Ausgaben der Ämter korrespondiert mit der Stabilisierung der Personalstellen und der Personalausgaben auf dem Stand 2024 sowie darüber hinaus dem Stellenabbau ab 2026. Ziel ist die nachhaltige Konsolidierung des Kernhaushaltes in den Ämtern und damit der internen Leistungsträger. Das reale Absenken des Budgetvolumens für sonstige konsumtive Ausgaben

<sup>6</sup> Gemäß Entwurf Haushaltssatzung 2025 beziehungsweise aktuelle Finanzplanung.

verpflichtet die Ämter selbst, ihre fachspezifischen Prioritäten im Rahmen des reduzierten Budgets zu überarbeiten. Leistungen der Ämter sind sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit als auch der Ausgestaltung und Anpassung durch veränderte Standards zu hinterfragen. Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Ziel zur Entlastung des Haushalts der Stadt Bremerhaven ist die eigene Akquise von Zuwendungen und Zuschüssen von Bund und Europäische Union sowie auf gegebenenfalls privates Engagement. Ausgenommen sind hier sonstige konsumtive Ausgaben aus pflichtigen Sozialleistungsausgaben, da diese im Rahmen des Fachcontrollings bereits in Teil I Sanierungsprogramm veranschlagt sind.

## 5.7 Strukturelle Maßnahme - Ämterumlage

Soweit der Haushalt der Stadt Bremerhaven einen Fehlbetrag ausweist, ist eine globale Minderausgabe unzulässig. Vielmehr ist ab sofort eine entsprechende Ämterumlage auszuweisen. Die bereits im Vorfeld konkret zugeordneten Konsolidierungsmaßnahmen unter Teil I Sanierungsprogramm sowie Teil II Strukturelle Maßnahmen Personal (Stellen), Investitionen, Stellenbezogene Sachausgaben, Zuwendungen und Zuschüsse, Sonstige konsumtiven Ausgaben reduzieren real eine pauschale Ämterumlage auf die zusätzlich durch die haushaltslose Zeit begründeten Bewirtschaftungseinschränkungen. Für 2025 ist der ausgewiesene Konsolidierungsbetrag mit konkret sich abzeichnenden Einsparungen einzelner Ämter unterstellt:

| Haushaltsjahr                       | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|-------------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Beträge in Millionen Euro           |      |      |      |      |      |      |
| Konsolidierung durch<br>Ämterumlage | -6,2 | -1,5 | -1,0 | -0,0 | -0,0 | -0,0 |

Zu den im vorgelegten Haushaltsplan 2025 fiskalischen Effekten aus den strukturellen Entlastungsmaßnahmen der Stadt Bremerhaven in Höhe von 10,4 Millionen Euro sowie den Einsparungen aus der globalen Minderausgabe in Höhe von 5,1 Millionen Euro werden zusätzliche Einsparungsanstrengungen durch die Stadt Bremerhaven im Haushaltsvollzug 2025 in Höhe von zwei bis drei Millionen Euro nachgewiesen, die aufgrund der dynamischen Entwicklung in verschiedenen Ausgabenbereichen wie den Sozialleistungen im vorgelegten Haushaltsplan zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgenommen werden können.

## 5.8 Strukturelle Maßnahme - Städtische Beteiligungsunternehmen

Die Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Bremerhaven sind insbesondere von der „Deckung“ der Ausgaben für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte einschließlich der städtischen

Beteiligungsunternehmen unter Nummer 5.5 betroffen. Diese Maßnahme zieht über die folgenden Jahre in den städtischen Beteiligungsunternehmen tiefgreifende Restrukturierungen nach sich mit Stellenabbau und Leistungsreduzierungen.

Darüber hinaus wird der Magistrat eine stadtweite Evaluierung der Unternehmensstrategien vornehmen mit dem Ziel, die strategische Rolle der städtischen Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Gesamtheit des Aufgabenportfolios aller Politikfelder der Stadt Bremerhaven aufeinander abzustimmen. Hierbei wird der Magistrat übergreifend sowohl die Frage der grundsätzlichen Notwendigkeit als auch die Frage der Ausgestaltung und Anpassung durch veränderte Standards beantworten.

Der Magistrat hat mehrere Prüfaufträge für einzelne unternehmensspezifische Maßnahmen städtischer Beteiligungsunternehmen mit Einzel- und dauerhaften Konsolidierungseffekten vorbereitet. Nach Prüfung, Bewertung und Entscheidung durch den Magistrat wird das Haushaltssicherungskonzept um entsprechende Ergebnisse fortlaufend erweitert und fortgeschrieben. Ziel ist, erste Ergebnisse des Prüfaufträge mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2026/2027 konkret zu untersetzen.

## 6 Zusammenfassung

| Haushaltsjahr                                    | 2025  | 2026         | 2027         | 2028         | 2029         | 2030         |
|--|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Beträge in Millionen Euro                        |   |              |              |              |              |              |
| <b>4. Teil I - Sanierungsprogramm (gesamt)</b>   | <b>-20,0</b>                                  | <b>-27,8</b> | <b>-33,8</b> | <b>-33,8</b> | <b>-33,8</b> | <b>-33,8</b> |
| <b>5. Teil II - Strukturelle Maßnahme, davon</b> | <b>-10,4</b>                                  | <b>-10,4</b> | <b>-11,3</b> | <b>-18,3</b> | <b>-18,3</b> | <b>-18,3</b> |
| 5.1 Konsolidierung durch Stellenabbau            | -0,9  | -4,7         | -4,7         | -10,1        | -10,1        | -10,1        |
| 5.2 Sozialleistungsausgaben                      | ausgewiesen unter Teil I - Sanierungsprogramm |              |              |              |              |              |
| 5.3 Konsolidierung Investitionsausgaben          | -3,3  | -x,x         | -x,x         | -x,x         | -x,x         | -x,x         |
| 5.4 Stellenbezogene Sachausgaben                 | -0,0  | -0,5         | -0,5         | -1,0         | -1,0         | -1,0         |
| 5.5 „Deckelung“ Zuwendungen und Zuschüsse        | -0,0  | -2,7         | -3,4         | -3,4         | -3,4         | -3,4         |
| 5.6 „Deckelung“ Sonstige konsumtive Ausgaben     | -0,0  | -1,0         | -1,7         | -3,8         | -3,8         | -3,8         |
| 5.7 Ämterumlage                                  | -6,2  | -1,5         | -1,0         | -0,0         | -0,0         | -0,0         |
| 5.8 Beteiligungsunternehmen                      | -0,0  | -x,x         | -x,x         | -x,x         | -x,x         | -x,x         |
| <b>Summe</b>                                     | <b>-30,4</b>                                  | <b>-38,2</b> | <b>-45,1</b> | <b>-52,1</b> | <b>-52,1</b> | <b>-52,1</b> |

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):

Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven

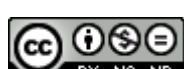
Telefon: 0471 590-0

E-Mail: [Stadtverwaltung\\_at\\_magistrat.bremerhaven.de](mailto:Stadtverwaltung_at_magistrat.bremerhaven.de)

Verantwortliche Dienststelle:

Stadtkämmerei  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 40  
Stadthaus 2, 1. und 2. Obergeschoss  
27576 Bremerhaven

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Bildrechte:

Titelbild: Marco Butzkus